

2. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung der Stadt Bünde über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Stadtverwaltung vom 08.02.2018

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bünde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Bünde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bünde vom 01.06.1989 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10.10.2011 außer Kraft.

Die 2. Änderung tritt am 23.12.2021 in Kraft.

(Rutenkröger)
Bürgermeister

(Hoppe)
Schriftführerin

Gebührentarif der Stadt Bünde
Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Bünde vom 17.12.2021

Verwaltungsgebühren

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.1	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	0,70
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,80
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4	0,80
	im Format A3	0,90
d)	Lichtpausen und Plots DIN A 4	7,50
	DIN A 3	8,00
	DIN A 2	10,00
	DIN A 1	12,00
	DIN A 0	14,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
e)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,00
1.2	Erfassung von biometrischen Daten für die Beantragung von Ausweisdokumenten	6,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	
	a) Seite 1 – 5 insgesamt pauschal	5,00
	b) jede weitere Seite	2,00
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	

	je angefangene halbe Stunde	26,00
4.	<u>Erteilung von Zeugnissen, Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts) - § 28 Abs. 1 BauGB</u>	
	je angefangene halbe Stunde	26,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden etc.</u>	4,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,50
7.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,50
8.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	26,00
9.	<u>Zusammenstellung und Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	26,00
10.	<u>Umtausch, Neuanmeldung nach vorangegangener Abmeldung innerhalb von 3 Monaten von Abfallentsorgungsbehältern nach der Satzung über Abfallentsorgung in der Stadt Bünde</u> <u>Je Behälter und Umtausch, Anmeldung</u>	15,00
11.	<u>Bereitstellung/Einsichtnahme von Hausakten (je Hausnummer)</u>	13,00
12.	<u>Bereitstellung von Bauakten an Gutachter, Sachverständige, Anwaltskanzleien pp.</u> <u>je Akte</u>	
a)	Bereitstellung	13,00
b)	Übersendung	20,00
13.	<u>Gebühr für die Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung je Stück</u>	5,00
14.1.	<u>Eheschließung</u>	
a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00
b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	120,00
c)	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
d)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	90,00
e)	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	90,00
14.2	<u>Namensrechtliche Erklärungen</u>	
a)	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher	30,00

	Vorschriften	
	b) Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	15,00
14.3	<u>Sonstige Amtshandlungen</u>	
	a) Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	60,00
	b) Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG bei Beachtung ausländischen Rechts	90,00
	c) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	60,00
	d) Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
	e) Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	15,00
	f) Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	10,00
	g) Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00
	h) Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00
	i) Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können je angefangene Viertelstunde	15,00
	j) Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00
	k) Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	120,00
14.4	<u>Serviceleistungen</u>	
	a) Ausstellung einer vorläufigen Beerdigungserlaubnis oder Zurückstellung Sterbefall	30,00
	b) Nicht terminierte Beurkundungen außerhalb der Öffnungszeiten	Doppelte Gebühr
	c) Ausstellung eines Merkblatts mit Verrechnung bei anschließender Anmeldung zur Eheschließung oder Beantragung Ehefähigkeitszeugnis	30,00
	d) Namenserkklärungen §§ 47,48 EGBGB	30,00
	e) Anerkennung Heimatstaatenentscheidung	30,00
15	<u>Sonstiges</u>	
	Amtshandlungen, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen.	
	a) persönliche Leistungen durch Bedienstete der Stadt	nach tats. Aufwand
	b) sonstige Aufwendungen (insbesondere Verbrauchsmaterialien)	nach tats. Aufwand